

Informationen zur Antragstellung und Vergabe der bezirksorientierten Mittel im Stadtbezirk Innenstadt

Die Bezirksvertretung Innenstadt kann auf Antrag Zuschüsse zu Projekten und Aktivitäten im Stadtbezirk gewähren. Sie erhält dazu bezirksorientierte Haushaltsmittel (§ 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW).

Die Höhe der bezirksorientierte Haushaltsmittel wird im Haushaltsplan der Stadt Köln festgelegt.

1. Zuschusszweck, Zuschussverwendung

Die Bezirksvertretung fördert Maßnahmen aus folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Soziale Hilfen, Senioren
- Schulträgeraufgaben
- Sportförderung
- Kulturförderung sowie Heimat- und Brauchtumpflege
- Bürgerhäuser, Bürgerzentren
- Öffentliches Grün, Erholungsanlagen

Zuschüsse dürfen nur für solche Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen gewährt werden, die einen örtlichen Bezug zum Stadtbezirk Innenstadt haben.

Diese Förderung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages. Eine angemessene Eigenleistung soll erbracht werden.

Auf die Förderung durch die Bezirksvertretung Innenstadt ist bei Veröffentlichungen, Presseartikeln et cetera besonders hinzuweisen.

Auslandsaufenthalte, Verpflegung im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen sowie gewinnorientierte oder gewerbliche Projekte sind nicht zuschussfähig.

Die Entscheidung über den Einsatz von bezirksorientierten Mitteln trifft die Bezirksvertretung Innenstadt.

2. Verfahren

Alle natürlichen und juristischen Personen sind antragsberechtigt. Die Zuschussempfänger sollen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten und hierüber einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

Ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Bezirksvertretung Innenstadt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1 Antrag/Fristen

Als Antrag ist der auf der Internetseite der Bezirksvertretung Innenstadt hinterlegte Antragsvordruck zu verwenden.

Die Bezirksvertretung Innenstadt beschließt über die Vergabe der bezirksorientierten Mittel im zweiten Quartal des Jahres. **Anträge auf finanzielle Unterstützung von Projekten und Maßnahmen sind daher bis 30. April des jeweiligen Jahres schriftlich und vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsführung der Bezirksvertretung Innenstadt einzureichen.** Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Fachlich versierte Stellen und Personen können zu den geplanten Aktionen um Stellungnahme gebeten werden.

Der Antrag muss grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Sofern nach der ersten Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung noch finanzielle Restmittel zur Verfügung stehen, beschließt die Bezirksvertretung im 4. Quartal über die Vergabe der übrigen bezirksorientierten Mittel. **In dem Fall können Anträge noch bis 15. September des jeweiligen Jahres schriftlich und vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsführung der Bezirksvertretung Innenstadt eingereicht werden.**

2.2 Abwicklung

Die Entscheidung über die Anträge auf bezirksorientierte Mittel und die Höhe des Zuschussbetrages wird durch Beschluss der Bezirksvertretung öffentlich bekannt gemacht.

2.3 Auszahlung

Die Zuschüsse werden nach der Entscheidung durch die Bezirksvertretung zur Auszahlung durch die Verwaltung angewiesen, sofern dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Ist die Haushaltssatzung für das laufende Jahr noch nicht in Kraft getreten, so darf die Gemeinde ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

2.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger müssen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung schriftlich erklären, dass die Zuschussmittel entsprechend dem beantragten Zweck ordnungsgemäß verwendet wurden. Das Bürgeramt Innenstadt sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln sind berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuschussempfänger haben die erforderlichen Unterlagen noch drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2.5 Erstattung des Zuschusses

Der Zuschuss ist ohne Aufforderung zu erstatten, wenn die bezuschusste Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung nicht durchgeführt oder der Zuschuss nicht in voller Höhe benötigt wurde.

Köln, Dezember 2016

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Bürgeramt Innenstadt - Geschäftsführung der Bezirksvertretung

Ludwigstraße 8, 50667 Köln

Telefon: 0221 / 221-91709

Telefax: 0221 / 221-26592

E-Mail: Buergeramt-Innenstadt@stadt-koeln.de